

## **GEZ Gebühren**

### **Neuregelung**

Seit dem 1. Januar 2013 gilt für den Rundfunkbeitrag eine neue Regelung.

Bisher wurde die GEZ nach den jeweiligen Geräten im Haushalt erhoben. Ein Fernseher schlug dabei mit 17,98 EUR zu Buche, wer nur ein Radio besaß zahlte lediglich 5,76 EUR. Wer keins von beiden besaß war von der GEZ befreit.

Mit der Neuregelung wird nun eine Grundpauschale für alle Geräte in Höhe von 17,98 EUR erhoben. Wer welche, keine und wie viele Geräte benutzt spielt nunmehr keine Rolle mehr. Auch Wohngemeinschaften (mehrere Generationen et cetera) zahlen nur einmal die Grundpauschale. Für jede weitere Wohnung wie zum Beispiel Zweit- oder Nebenwohnung wird ebenfalls die Grundpauschale erhoben. Unterkünfte, die nicht zum Wohnen geeignet sind (Zimmer in Gemeinschaftsunterkünften, Internaten, Kasernen, Gartenlauben, Kleingärten et cetera), zählen nicht zu den rundfunkbeitragspflichtigen Unterkünften.

Eine Befreiung von der Grundpauschale ist wie bisher für Empfänger von Sozialleistungen, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Grundsicherung, Studierende und Auszubildende mit BAföG und Menschen mit bestimmten Behinderungen möglich.

Bei Unternehmen spielt die Zahl der Mitarbeiter (bei mehreren Betriebsstätten jeweils Mitarbeiter pro Betriebsstätte) und Kraftfahrzeuge eine Rolle, da sich hier die Höhe der Grundpauschale nach der jeweiligen Anzahl richtet. Mitarbeiter sind hierbei sozialversicherungspflichtige Voll- und Teilzeitbeschäftigte sowie Bedienstete im öffentlichen Dienst. Nicht zu den Mitarbeitern zählen Inhaber, Auszubildende und Minijobber. Leiharbeiter werden dem Entleiher zugerechnet. Die Staffelung des Beitrages für Unternehmen richtet sich wie folgt:

<b>Beschäftigte pro Betriebsstätte</b>	<b>Beitragshöhe pro Monat in EUR</b>
0 bis 8	5,99
9 bis 19	17,98
20 bis 49	35,96
50 bis 249	89,90
250 bis 499	179,80
500 bis 999	359,60
1.000 bis 4.999	719,20
5.000 bis 9.999	1.438,40
10.000 bis 19.999	2157,60
Ab 20.000	3.236,40

Pro beitragspflichtige Betriebsstätte ist ein Kraftfahrzeug frei, unabhängig wo es zugelassen ist. Für jedes weitere Kraftfahrzeug fallen 5,99 EUR an.

Verändert sich die Zahl der Beschäftigten ist dies nur einmal im Jahr zum 31. März zu melden. Veränderungen bei den Kraftfahrzeugen sind umgehend zu melden.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Neuregelung nicht immer zutreffend umgesetzt wurde. Überprüfen Sie Ihren Beitrag sowohl im privaten Bereich als auch im Unternehmen. Es lohnt sich!